

Rahmenschutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt



Evangelische Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal

Das Konzept tritt mit dem Beschluss des Presbyteriums am 2.11.2023 in Kraft.

Die Überprüfung findet alle zwei Jahre statt.

Alles Handeln der Evangelischen Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal unterliegt unserem Leitbild:

„Sexualität ist ein wichtiger Teil der Schöpfung des Menschen. Die Entwicklung sowie der Schutz der sexuellen Identität und Selbstbestimmung und die Prävention sind Aufgabe der Gemeinde-, Kinder- und Jugendarbeit. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und die Leitung der Kirchengemeinde sollen die Förderung dieser Entwicklung als ihre Aufgabe begreifen.“

Ein weiterer Grundsatz lautet: Es darf keine Vertuschungen geben. Die auftretenden Sachverhalte werden unvoreingenommen überprüft. Das Wohl des Betroffenen steht im Vordergrund.

Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal
Milsper Str. 3, 58256 Ennepetal

Vorwort

1. Leitbild
2. Verhaltenskodex
3. Prävention
 - 3.1 Durchgeführte Risikoanalyse
 - 3.2 Erweitertes Führungszeugnis
 - 3.3 Selbstverpflichtungserklärung
 - 3.4 Schulungen der Mitarbeiter*innen
 - 3.5 Sexualpädagogik
 - 3.6 Kommunikation/Medien/Datenschutz
 - 3.7 Partizipation
4. Krisenintervention
 - 4.1 Vorgegebene Handlungsanweisung der Evangelischen Kirche von Westfalen
 - 4.2 Kriseninterventionsteam
 - 4.3 Allgemeine Hinweise bezüglich sexuellen Missbrauchs
 - 4.4 Beschwerdemanagement
 - 4.5 Handlungskonzept der Kirchengemeinde
 - 4.6 Kontaktdaten und Kooperationen

Vorwort

Sexualität ist eine Gabe Gottes und gehört zum Leben und zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Es ist wichtig, dass junge Menschen ihre Sexualität selbstbestimmt und geschützt vor Gewalt leben können.

Die Kirchengemeinde bietet Kindern, Jugendlichen, aber auch allen Erwachsenen den notwendigen Schutzraum, gewaltfrei agieren zu können.

In der Kirchengemeinde wurde ein Kompetenzteam unter der Leitung der Multiplikatoren Anja Kersting und Peter Nger (Präventionsfachkräfte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchkreisen Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm) eingerichtet. Dem Kompetenzteam gehörten hauptamtliche- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen aus diversen Gruppen und Kreisen, sowie Vertreter*innen des CVJM Altenvoerde und CVJM Voerde an. Es wurde zunächst der Leitsatz für die Kirchengemeinde erarbeitet und im Anschluss eine Potenzial- und Gefährdungsanalyse durchgeführt.

Anhand der Ergebnisse wurden die Konzepte der Kirchengemeinde erarbeitet. Das Presbyterium erarbeitete das Rahmenkonzept mit grundsätzlichen Vorgaben. Für die einzelnen Bereiche der Gemeindegarbeit und Kindergärten wurden jeweils eigene Konzepte unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten und der Gruppenzusammensetzungen sowie des Alters der Teilnehmenden gefertigt.

Die Erstellung des Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt dient dazu, dass alle Mitarbeiter*innen für das Thema sensibilisiert und bei einem Verdachtsfall kompetent sind.

Ein Kriseninterventionsteam wurde eingerichtet, welches bei einem Verdachtsfall anhand eines erarbeitenden Handlungskonzepts agiert.

Das Schutzkonzept wird zum Wohl aller Menschen in der Kirchengemeinde regelmäßig überprüft.

Das Presbyterium wünscht sich die notwendige Sensibilität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, (Kein Komma) sowie ein gutes Miteinander aller Generationen.

Ennepetal, 2.11.2023

Das Presbyterium

1. Leitbild

Sexualität ist ein wichtiger Teil der Schöpfung des Menschen. Die Entwicklung, sowie der Schutz der sexuellen Identität und Selbstbestimmung und die Prävention sind Aufgabe der Gemeinde-, Kinder- und Jugendarbeit. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und die Leitung der Kirchengemeinde sollen die Förderung dieser Entwicklung als ihre Aufgabe begreifen.

(Beschluss des Presbyteriums von 12.06.2023)

2. Verhaltenskodex

Die Evangelische Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal beschließt folgenden Kodex:

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist unantastbar.

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder, Jugendliche und Erwachsene unabhängig ihres Alters, Geschlechts, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten.

Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

3. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir alle tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Im dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserer Ausbildung regelmäßig.

4. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

Grenzverletzungen werden konsequent nachgegangen. Die Vorgehensweisen und mögliche Ansprechpartner sind uns bekannt.

5. Erwachsene Personen werden ebenso in den Blick genommen, und wir tolerieren keine Form von Gewalt. Grenzverletzungen werden konsequent nachgegangen. Der Beschwerdeweg wird in der Gemeinde bekannt gemacht.

3. Prävention

3.1 Durchgeführte Risikoanalyse

Das Presbyterium beschloss, ein Kompetenzteam einzurichten. Das Team traf sich unter Leitung der Multiplikatoren Anja Kersting und Peter Zinger, Präventionsfachkräfte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchkreisen Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm. Dem Kompetenzteam gehörten hauptamtliche- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen aus diversen Gruppen und Kreisen, sowie Vertreter*innen des CVJM Altenvoerde und CVJM Voerde an. Es wurde das Leitbild für die Kirchengemeinde erarbeitet und im Anschluss eine Potenzial- und Gefährdungsanalyse (siehe Anhang) durchgeführt.

Die Analysen dienen dazu, eventuelle Gefahren zu erkennen und diese Gefahren durch geeignete Schutzmaßnahmen möglichst auszuschließen. Ziel ist es, ein klares Zeichen unserer Fürsorge gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu setzen und das Vertrauen zu stärken.

Anhand der Ergebnisse wurden die Konzepte der Kirchengemeinde erarbeitet. Das Presbyterium erarbeitete das Rahmenkonzept mit grundsätzlichen Vorgaben. Für die einzelnen Bereiche der Gemeindegarbeit und Kindergärten wurden jeweils eigene Konzepte unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten und der Gruppenzusammensetzungen sowie des Alters der Teilnehmenden gefertigt.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Als Kirchengemeinde sehen wir uns in der Pflicht, den uns anvertrauten Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen mit der erforderlichen Fürsorge zu begegnen. Es ist zu gewährleisten, dass alle Mitarbeiter*innen die persönliche und sexuelle Grenze gegenüber Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen einhalten.

Zur Sicherung dieser Vorgabe haben alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, alle Mitglieder des Presbyteriums, sowie alle Vorstandsmitglieder des CVJM Altenvoerde und des CVJM Voerde ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30 a BZRG, § 72 SGB VIII) vorzulegen.

Ferner haben alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, welche regelmäßig im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis (§30 a BZRG, § 72 SGB VIII) vorzulegen.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Presbyteriums dokumentiert die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses der Mitglieder des Presbyteriums, der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, sowie der Vorstandsmitglieder der beiden CVJM.

Die hauptamtliche Jugendmitarbeiterin dokumentiert die Einsichtnahme der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein. Das Führungszeugnis muss bei Einstellung einer Mitarbeiterin, eines Mitarbeiters oder bei neuer Mitarbeit einer Ehrenamtlichen, eines Ehrenamtlichen vorgelegt werden. Alle 5 Jahre muss das erweiterte Führungszeugnis durch sämtliche Mitarbeiter*innen erneut beantragt und vorgelegt werden. Für die Mitglieder des Presbyteriums gilt, dass nach den Wahlen, also alle vier Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden soll.

Das Musterschreiben zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses befindet sich im Anhang.

Eventuell entstehende Kosten zur Beantragung des erweiterten Zeugnisses werden von der Kirchengemeinde getragen.

3.3 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitern als Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen und auch für den grenzachtenden Umgang untereinander.

Mit der Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung dieser Grundsätze. Dabei ist nicht allein die Unterschrift, sondern auch das Gespräch einer Leitungsperson mit dem oder der einzelnen Mitarbeiter*in als präventives Vorgehen zu beurteilen.

Das ist insbesondere wichtig, wenn einzelne Mitarbeiter*innen nur sporadisch oder für kurze Zeit ehrenamtlich in der Kirchengemeinde tätig sind (z.B. als Hilfe bei der Kinderbibelwoche in der Küche, Mitorganisation bei Freizeiten) und kein erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

Alle Mitarbeitenden müssen die Erklärung zum Zeitpunkt der Durchführung der Tätigkeit unterschrieben haben.

Die Ausfertigung der Erklärung erfolgt zweifach. Eine Ausfertigung wird im Gemeindebüro aufbewahrt und nach Beendigung einer Tätigkeit ausgesondert. Das zweite Exemplar erhält der Mitarbeitende.

3.4 Schulungen der Mitarbeiter*innen

Alle hauptamtlichen- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die über die Evangelische Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, sind zur Teilnahme an einer Grundlagenschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verpflichtet. Die Mitglieder des Presbyteriums sind ebenfalls verpflichtet, eine Schulung zu besuchen.

Die Kosten für Schulungen übernimmt die Kirchengemeinde.

Die Teilnahme wird im Gemeindebüro.

Die Schulungen müssen wiederholt werden.

Die Jugendmitarbeiter*innen der evangelischen Kirche von Westfalen können sich als Jugendleiter*innen ausbilden lassen. Nach Absolvierung der Schulung (JuLeiCa) erhalten sie die Jugendleitercard. Inhalt der Ausbildung sind unter anderem Themen im Bereich der interkulturellen Kompetenz, Fragen zu Kinder- und Jugendschutz, sowie rechtliche Inhalte.

3.5 Sexualpädagogik

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Aufklärung und Informationen zum Thema Sexualität. Insbesondere gehört zum Thema Aufklärung der Bereich der Selbstbestimmung und die Achtung von Grenzen.

Die grundsätzliche Sexualaufklärung obliegt den Erziehungsberechtigten und der Schule. Die Mitarbeiter*innen der Kirchengemeinde wissen um den Umgang mit Bedürfnissen, Körperlichkeit, Beziehungen, geschlechtlicher Identität und sexueller Vielfalt und können die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu den oben genannten Themen altersangemessen begleiten und unterstützen. Die Mitarbeiter*innen achten auf die Einhaltung von Grenzen untereinander.

Die Kirchengemeinde erarbeitet kein eigenes Konzept zur Sexualpädagogik.

3.6 Kommunikation/Medien/Datenschutz

Die rechtlichen Bestimmungen bezüglich des Rechts am eigenen Bild (§22 Kunst- und MedienG, §23 Kunst- und MedienG) ist allen Mitarbeiter*innen bekannt und werden eingehalten. Es werden grundsätzlich Einwilligungen der Erziehungsberechtigten eingeholt.

Die Kommunikation (Planung und Weitergabe von Informationen) in den Kinder- und Jugendgruppen findet in erster Linie über Messenger statt. Die hauptamtliche Jugendmitarbeiterin erarbeitet mit den Kindern und Jugendlichen die Regeln zum Umgang in Messengergruppen.

Die Kinder und Jugendlichen werden in den Gruppen immer wieder auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen hingewiesen und das Miteinander gefördert.

Die Erwachsenengruppen, die Familienkreise und während der Freizeiten benutzen zur Planung und zum Informationsaustausch ebenfalls Messengergruppen. Die Gruppenleitungen achten auf die Einhaltung von Regeln.

3.7 Partizipation

Alle Angebote in den Gruppen und Kreisen sind freiwillig. Jeder hat die Möglichkeit, sich einzubringen und eigene Themen und Wünsche einzubringen. Die Methoden variieren.

Konkretere Ausführungen zur Partizipation in den einzelnen Gruppen und Kreisen findet man in den Unterkonzepten zu den jeweiligen Angeboten.

4. Krisenintervention

Ein Handlungskonzept für den Interventionsfall regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Das Handlungskonzept wird allen Mitarbeiter*innen in einer oder mehreren Mitarbeitertreffen vorgestellt und erklärt. Alle neuen Mitarbeiter*innen wird eine Ausfertigung des Schutzkonzeptes übergeben und das Schutzkonzept erläutert.

Alle neuen Gemeindeglieder werden mit einem Brief willkommen geheißen. In diesem Brief wird auf das Schutzkonzept der Gemeinde verwiesen.

Es wird unterschieden zwischen:

- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und sexueller Gewalt durch Mitarbeitende
- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen (§ 8 a SGB VIII)
- Handlungsmöglichkeiten bei sexuell grenzverletzenden Situationen in der Peergroup

4.1 Vorgegebene Handlungsanweisung der evangelischen Kirche von Westfalen

Ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann unterschiedlich begründet sein. Manchmal reicht ein komisches Gefühl. Gemäß § 8 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) besteht eine Meldepflicht in solchen Fällen. Dort heißt es: „*Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nummer 5 zu melden.*“ (die Meldestelle wurde von der *Evangelischen Kirche von Westfalen für Fälle des Verdachts auf sexualisierte Gewalt eingerichtet*)

Weiterhin heißt es in § 8 Absatz 1 Satz 2 KGSsG: „Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachtes von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.“

Die Meldestelle kann auch anonym kontaktiert werden. Sie berät alle Meldende, wie sie weiter vorgehen sollten. In § 7 KGSsG heißt es: „(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie ...

5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden, ...“

Die Meldestelle nimmt den Sachverhalt auf. Durch die Verpflichtung zur Einschaltung der Meldestelle wird eine Nichtverfolgung des Hinweises unterbunden.

Die Meldestelle bietet den Leitungsverantwortlichen ihre Hilfe an und unterstützt bei der Intervention.

In § 9 der Ausführungsverordnung zum KGSsG heißt es: „Die Meldestelle gemäß § 7 KGSsG wird...

2. bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf Verstoß gegen das Abstinenzgebot den Leitungsorganen Unterstützung im Rahmen des geltenden Handlungs- und Notfallplans anbieten (sog. Interventionsberatung: vgl. § 7 Absatz 3 Nr. 4 KGSsG)

3. Meldungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot entgegennehmen und diese bei begründetem Verdacht

a) an das zuständige Leitungsorgan zur Bearbeitung und Ergreifung notwendiger Maßnahmen der Intervention und Prävention weiterleiten (vgl. § 7 Absatz 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 KGSsG) und

b) die Landeskirche informieren, sobald ihre allgemeine Aufsicht berührt ist

4. Mitarbeitende auf Nachfrage zur Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot beraten (§ 8 Absatz 1 Satz 2 KGSsG)...“

Bei jeder Meldung muss individuell geprüft werden, wie die nächsten Schritte zu gestalten sind.

Die Handlungsanweisung der Evangelischen Kirche von Westfalen ist auf einem Flyer ausführlich beschrieben. Die Verfahrensweise ist allen Mitarbeiter*innen bei Mitarbeiter*innentreffen bekannt gegeben worden und der Flyer ist ausgehändigt worden. Neue Mitarbeiter*innen werden informiert und der Flyer wird ausgehändigt.

Die Meldestelle ist zu erreichen unter:

Jelena Kracht

Tel.: 0521/594 381

Mail.: Jelena.Kracht@ekvw.de

Meldestelle@ekvw.de

4.2 Kriseninterventionsteam

Die Kirchengemeinde hat ein Interventionsteam bestellt (Beschluss Presbyterium 12.06.2023).

Das Kriseninterventionsteam besteht aus folgenden Mitarbeiter*innen (Stand 12.06.2023):

Pfarrer Andreas Schulte

Pfarrer Armin Kunze

Jugendmitarbeiterin Yvonne Tüttelmann

Presbyterin Gaby Dowidat-Mietz

Presbyterin Bettina Frauenstein

Fachkraft Katrin Schöne

Öffentlichkeitsreferent des KK Schwelm Harry Bertermann

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des CVJM Altenvoerde

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des CVJM Voerde

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind/den anvertrauten Jugendlichen oder Erwachsenen und Verantwortung gegenüber den Erziehungsberechtigten, sowie die Fürsorgepflicht für den oder die unter Verdacht geratene Person zu beachten.

Das Interventionsteam hat im Fall eines Verdachts die Pflicht zusammenzukommen und angemessen zu reagieren – siehe Handlungskonzept. Das Presbyterium ist vertraulich über einen Vorfall zu informieren.

4.3 Allgemeine Hinweise bezüglich sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen

Es gibt nur wenige eindeutige Verhaltensweisen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten. Verhaltensweisen bei Kindern oder Jugendlichen können unterschiedliche Ursachen haben. Bei Auffälligkeiten sollten die Mitarbeiter*innen die Hinweise möglichst genau erfassen und sich Rat suchen (die genaue Handlungsanweisungen folgen).

Im unmittelbaren Umgang mit dem Kind, dem/der Jugendlichen können folgende Punkte zunächst helfen:

Glauben Sie dem Kind, der Jugendlichen/dem Jugendlichen, nehmen Sie die Schilderungen ernst.

Bewahren Sie Ruhe – Panik ist weder angebracht noch hilfreich und kann das Opfer ängstigen.

Lassen Sie das Kind, den Jugendlichen/die Jugendliche nur so viel erzählen, wie sie zu erzählen bereit ist. Seien Sie eine vertrauensvolle Ansprechperson für das Kind, den Jugendlichen/der Jugendlichen und ermöglichen Sie ihm, über seine Erlebnisse reden zu können.

Üben Sie keinen Druck aus und versuchen Sie nicht, das Kind, den Jugendlichen/die Jugendliche durch vorformulierte Aussagen zu beeinflussen. (Lassen Sie sich das Geschehene mit den eigenen Worten des jungen Menschen beschreiben.)

Vermeiden Sie Schuldzuweisungen wie: „Warum hast du so lange geschwiegen?“

Die Verantwortung für die Tat liegt einzig und allein beim Täter. Erklären Sie dies dem/der Betroffenen. Auch Sie selbst trifft keine Schuld.

Die Äußerungen des Kindes, des Jugendlichen/der Jugendlichen müssen schriftlich fixiert werden.

Melden Sie den Vorfall der Meldestelle, wenn ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin unter Verdacht geraten ist:

Jelena Kracht

Tel.: 0521/594 381

Mail.: Jelena.Kracht@ekvw.de oder Meldestelle@ekvw.de

4.4 Handlungskonzept der Kirchengemeinde

4.1 Beschwerdewege

Jedes Gemeindemitglied kann seine Beschwerden bei der Gemeindeleitung (Pfarrer und Presbyter der Kirchengemeinde) oder bei den jeweiligen Gruppenmitarbeitern mitteilen. Die Erreichbarkeiten der Personen sind im Gemeindebrief oder unter Kontaktdaten im Schutzkonzept zu finden.

Die angesprochenen Personen unterscheiden zwischen folgenden Beschwerden:

- Allgemeine Beschwerden **ohne** Bezug auf sexuelle Handlungen
- Verdacht eines Übergriffs und sexueller Gewalt durch einen Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin
- Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen
- Sexuelle grenzverletzende Situation in der Peergroup

Zur Aufnahme einer Beschwerde können die Formulare Sachdokumentation A und B verwendet werden.

- Kommt die angesprochene Person zu dem Entschluss, dass es sich um eine allgemeine Beschwerde handelt, kann sie die Beschwerde selbstständig abarbeiten oder an die entsprechende Person weiterleiten. Bei Bedarf kann auch jederzeit das Leitungsgremium angesprochen werden.
- Bei dem Verdacht eines Übergriffs und/oder sexueller Gewalt durch einen Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin ist unverzüglich die Meldestelle zu informieren:
Jelena Kracht
Tel.: 0521/594 381
Mail.: Jelena.Kracht@ekvw.de
Meldestelle@ekvw.de
- Bei einem Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen besteht die Möglichkeit, die Gemeindeleitung (Pfarrer Armin Kunze) zu kontaktieren. Die Meldung kann auch direkt an das Jugendamt der Stadt Ennepetal/Kindeswohlgefährdung geleitet werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, sich bei einer Beratungsstelle beraten zu lassen. Der Ev. Kirchenkreis Schwelm unterhält eine eigene Beratungsstelle. Mögliche weitere Stellen sind unter Kontaktdaten im hiesigen Schutzkonzept zu finden.
- Bei einer sexuellen grenzverletzenden Situation in der Peergroup können ebenfalls die Gemeindeleitung oder die Jugendmitarbeiterin informiert werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Fall innerhalb der Gruppe zu bearbeiten. Hierzu findet man in den jeweiligen Schutzkonzepten der einzelnen Bereiche Handlungsanweisungen.

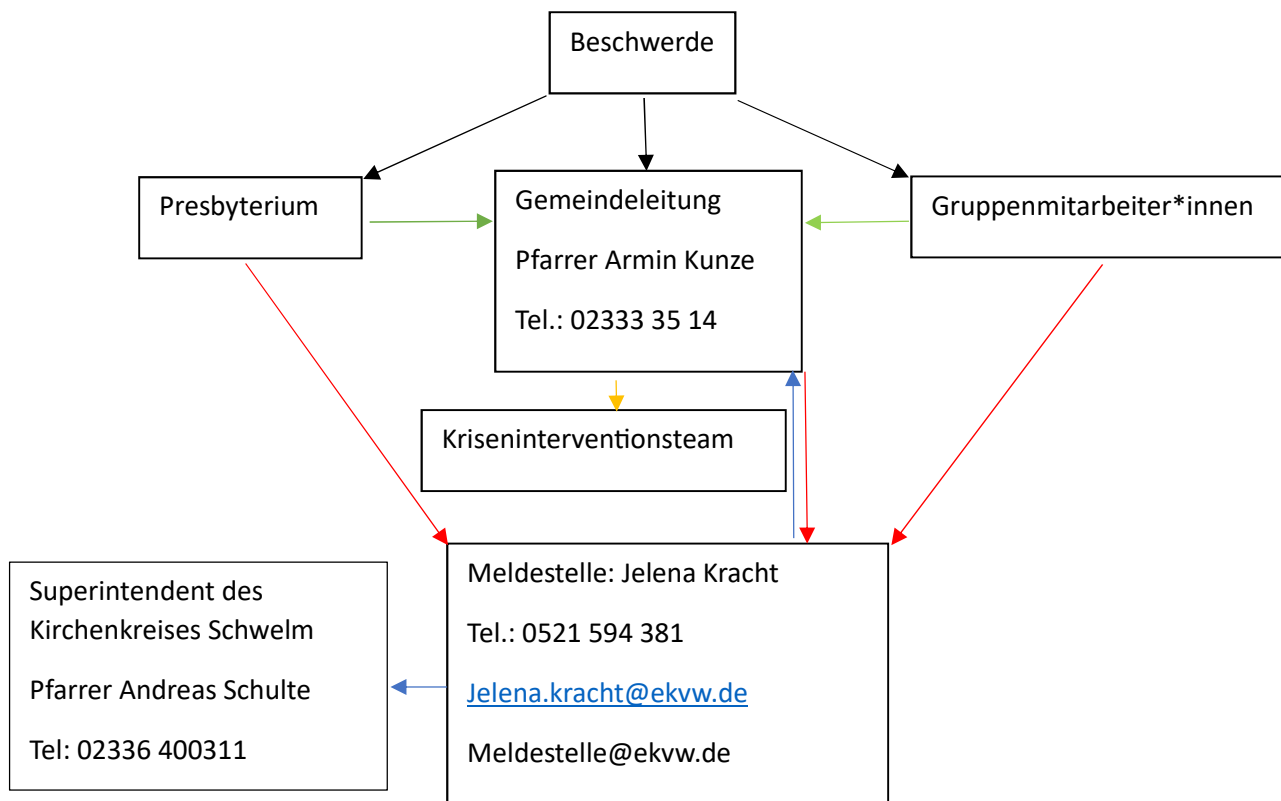
Die Meldestelle unterrichtet nach Prüfung des Falls die Leitung der Kirchengemeinde.

Eventuell wird die Gemeindeleitung vor der Meldestelle durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin informiert (z. B. bei einem akuten Fall). Die Gemeindeleitung informiert daraufhin unverzüglich die Meldestelle.





Die Gemeindeleitung informiert das Kriseninterventionsteam, welches in größtmöglicher Besetzung zeitnah zusammenfindet.

Alle Beschwerden sind zu dokumentieren, insbesondere wann sie aufgenommen und an wen sie weitergeleitet wurden. Hierbei ist die Schweigepflicht zu berücksichtigen.

Siehe auch unter -Dokumentation- in weiteren Verlauf des Schutzkonzeptes.



Dokumentation
Was? Wann? An wen weitergegeben?
Daten und Informationen unterliegen immer der Schweigepflicht

-  Weiterleitung im meldepflichtigen Fall
-  Weiterleitung im nicht meldepflichtigen Fall
-  Information
-  Beauftragung

4.2 Allgemeine Hinweise bezüglich einer Beschwerde

Ein Verdacht, der Zeuge/die Zeugin oder der Geschädigte/die Geschädigte müssen ernst genommen werden.

Es muss sichergestellt werden, dass die unter Verdacht geratene Person keinen weiteren Kontakt zum Opfer aufnehmen kann. Ein Kontakt ist strikt zu unterbinden.

Es sollte dabei bedacht werden, dass die in Verdacht geratene Person neutral behandelt wird, es gilt zunächst die Unschuldsvermutung.

Alle äußeren Umstände des Tatgeschehens müssen dokumentiert werden. Spuren (falls vorhanden) müssen vor Veränderung, Verunreinigung oder Beseitigung geschützt werden. Sie werden bei einer polizeilichen Aufnahme als Beweismittel benötigt.

Der/die Geschädigte sollte bei einem akuten Fall über das weitere Vorgehen informiert werden.

Opfern, Erziehungsberechtigte, Mitarbeitende und auch anderen Zeugen steht es frei, selbstständig die Polizei zu informieren und eine Strafanzeige zu erstatten.

Achtung! Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind Officialdelikte, die die Staatsanwaltschaft bei Kenntnis von Amtswegen verfolgen muss. Erhält die Polizei Kenntnis über eine Straftat, wird eine Anzeige gefertigt. Diese kann nicht mehr zurückgenommen werden. Darüber sollten die Erziehungsberechtigten und das Opfer in Kenntnis gesetzt werden.

Wenn die Polizei informiert wurde, obliegt die Ansprache des Täters ausschließlich der Polizei.

4.3 Das Interventionsteam

Das Interventionsteam hat die Aufgabe alle entlastenden und belastenden Hinweise des Sachverhalts zu erarbeiten. Dazu besteht die Möglichkeit Gespräche mit dem Opfer, deren Erziehungsberechtigten, den Zeugen*innen und weiteren Mitarbeiter*innen zu führen.

Die beschuldigte Person sollte ebenfalls angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts, bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist.

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Interventionen sind mit Bedacht, Behutsamkeit, seelsorgerischem Gespür und Fachkompetenz zu treffen.

- Verdacht eines Übergriffs und/oder sexueller Gewalt durch einen Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den oder die Mitarbeitende geprüft.

In Absprache mit den Erziehungsberechtigten kann jederzeit die Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt (siehe Kontaktdaten) und/oder das Jugendamt einschaltet werden.

Aufgrund der Sammlung von Fakten und nach Aussagen aller Beteiligten und der dadurch gewonnenen Erkenntnisse sollte eine Entscheidung über die Kategorisierung fallen. Besteht ein begründeter Verdacht, so kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld zu nehmen (Entsetzung, Hausverbot, Suspendierung), auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn Übergriffe auf weitere Personen nicht ausgeschlossen werden können. Diese Maßnahme erfordert, dass die beschuldigte Person vorher angehört wurde. Handelt es sich um einen hauptamtlichen

Mitarbeiter, muss die Mitarbeitervertretung einbezogen werden. Handelt es sich um einen Kirchenbeamten, so liegt die Fallverantwortung immer in der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamts.

- Besteht ein begründeter Verdacht des sexuellen Missbrauchs im persönlichen Umfeld des Kindes, ist das Jugendamt zu unterrichten und alle vorliegenden Erkenntnisse dem Jugendamt schriftlich zukommen zu lassen. In diesen Fällen sollte der Kontakt zur Familie nicht erfolgen.

Hier ist auch der Opferschutz besonders im Blick zu halten. Kinder und Jugendliche sind sehr ambivalent und wollen weder ihr soziales Umfeld noch ihre Familie verlieren. Die Vorgehensweisen sollten dem Opfer mitgeteilt werden.

- Besteht ein begründeter Verdacht eines Übergriffs innerhalb einer Peergruppe, ist die beschuldigte Person aus der Gruppe auszuschließen und gegebenenfalls ist ein Hausverbot auszusprechen.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen in Absprache mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin vorzuschlagen und kann an Formulierungen für das Presbyterium und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

Dokumentation

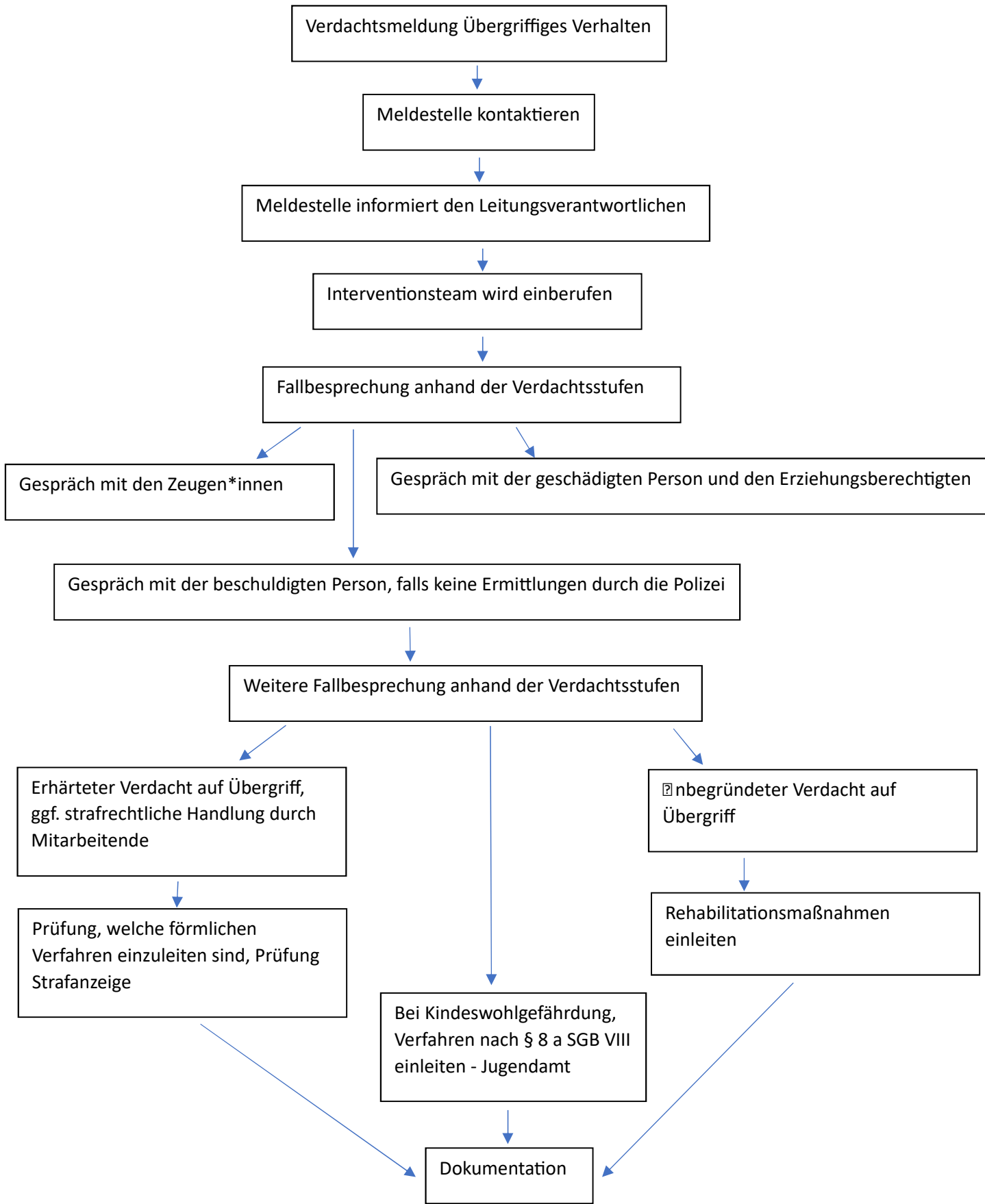
Sämtliche Fakten und Maßnahmen sind zu dokumentieren und sicher aufzubewahren. Hier ist insbesondere wichtig, in einer Tabelle zu dokumentieren, wer, wann unterrichtet wurde und wann die Informationen an wen weitergeleitet wurden.

Zur Aufnahme einer Beschwerde können die Sachdokumentationsformulare A und B genutzt werden.

Zur Dokumentation des gesamten Falls ist das Formular Dokumentation bei einem Verdachtsfall zu nutzen.

Die Akten werden im Gemeindebüro verschlossen aufbewahrt. Zugang zu den Akten haben zwei Personen des Interventionsteams.

Die Verjährungsfristen und die Schweigepflicht sind zu berücksichtigen.



4.5 Kontaktdaten und Kooperationen

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt sollten Sie die Meldestelle der Landeskirche von Westfalen kontaktieren. Hier werden Sie beraten, wie Sie weiter vorgehen können. Die Meldestelle kontaktiert das Leitungsorgan der Kirchengemeinde Ennepetal Voerde.

Jelena Kracht
Tel.: 0521/594 381
Mail.: Jelena.Kracht@ekvw.de
Meldestelle@ekvw.de

Die Ansprechpartner der evangelischen Kirchengemeinde Ennepetal Voerde:

Pfarrer Armin Kunze	02333 3514
Pfarrer und Superintendent Andreas Schulte	02333 2217 / 02336/400311
Diakonin, Gemeindepädagogin und Sozialarbeiterin Yvonne Tüttelmann	02333 2919 od. 0174 7685991
Presbyterin Gaby Dowidat-Mietz	02333/81637

(Presbyterin Bettina Frauenstein steht als Ansprechpartnerin nicht zur Verfügung, da sie als Polizeibeamtin einem Strafverfolgungszwang unterliegt.)

CVJM Voerde: Jana Frauenstein 01578/8739482

CVJM Altenvoerde: Ann-Kathrin Laatsch 0174/1702519

Selbstverständlich kann auch eine Meldung außerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Voerde erfolgen:

Mögliche Stellen

Jugendamt der Stadt Ennepetal/Kindeswohlgefährdung	0151 7058 0965
Mo. – Fr. 08:00 ☒ hr bis 12:00 ☒ hr, Mo., Mi., Do., 14:00 ☒ hr bis 16:00 ☒ hr	
Kreispolizeibehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises	02333 9166 – 4000
Evangelisches Beratungszentrum Ennepetal	02333 6097-0
Birkenstr. 11, info@evangelisches-beratungszentrum.de , Ennepetal	
Mo., Di. 09:00 – 16:00 ☒ hr, Mi., 14:00 ☒ hr – 16:00 ☒ hr, Do. 09:00 ☒ hr bis 15:00 ☒ hr, Fr. 09:00 ☒ hr bis 12:00 ☒ hr	
☒ unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs	0800 225 530
www.beauftragter-missbrauch.de oder www.hilfetelefon-missbrauch.de	
profamilia Schwelm KIZZ Kinder- und Jugendschutzambulanz	02336 443640
en-suedkreis@profamilia.de	

Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche

Nummer gegen Kummer	116 111 (kostenfrei und anonym)
Mo. – Sa. 14:00 ☒ hr bis 20:00 ☒ hr	

Hilfe und Unterstützung für Erwachsene

Hilfetelefon sexueller Missbrauch 0800 2255 530 (kostenfrei und anonym)

Mo., Mi. 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr Di., Fr. 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr So. 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr

www.beauftragter-missbrauch.de

GESINE Frauenberatung Ennepe-Ruhr-Kreis

02336/475 9091

Mo.- Fr. 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr, Di.- Do. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

info@gesine-intervention.de

Weißer Ring – Opferhilfe bei Kriminalität

Außenstellenleitung des Ennepe-Ruhr-Kreises, Heike Tahden-Farhat

0151 5516 4777

Ennepe-ruhr-kreis@mail.weisser-ring.de

Hilfe und Unterstützung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit

Medizinische Kinderhotline des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.kinderschutzhotline.de

0800 19 210 00

Anhänge

Fragebögen zur Potential-/Gefährdungsanalyse blanko (Arbeitsmaterial zur Erkennung der Risiken)

Beantragung Führungszeugnis

Dokumentation der Einsichtnahme

Selbstverpflichtungserklärung

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Flyer der Handlungsanweisung der Kirche von Westfalen

Dokumentation bei einem Verdachtsfall

Sachdokumentationsbogen A und B

Verdachtsstufen